

Heizungen im Freien

7.2 Erläuterungen zu Artikel 20

Artikel 20 Aussenheizungen

Gestützt auf Art. 8 EnG und in Abstimmung mit den Mustervorschriften der EnDK werden Aussenheizungen einer Bewilligungspflicht unterstellt. Inhaltlich entsprechen diese Bestimmungen den Vorgaben, welche im bisherigen Reglement unter Art. 25 bzw. auf Bundesebene im Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990 geregelt waren.

Als Heizungen im Freien oder Aussenheizungen werden Wärmeabgabesysteme bezeichnet, welche Wärme ausserhalb geschlossener Räume abgeben, wie Rampenheizungen, Terrassenheizungen, Beheizung von Rinnen etc.